

Stellungnahme Begutachtungsverfahren 2. Dienstrechts-Novelle 2009 (BKA-920.196/0011-III/1/2009)
Krejci Michael (VS) [z243884@oebb.at] im Auftrag von; Loidolt Alfred (VS) [Alfred.Loidolt@oebb.at]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des ÖBB-Konzerns zum gegenständlichen Gesetzesentwurf und wird höflich um Berücksichtigung der Einwendungen bzw. Änderungsvorschläge zu Artikel 13 des Entwurfs ersucht.

Zu § 1 Abs. 11 BB-PG:

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz, das Privatbahngesetz 2004 und das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden, wurde in Abs. 1 und Abs. 1a des § 52 Bundesbahngesetz die so genannte Nachfolgeklausel geändert, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen auch bei Wechsel zwischen den Gesellschaften mittels Vertragsübernahme anwendbar sind.

Vorgeschlagen wird daher die „Nachfolgeklausel“ auch in § 1 Abs. 11 Bundesbahn-Pensionsgesetz dementsprechend zu ändern.

§ 1 Abs. 11 BB-PG lautet daher:

„§ 1 (11) Unter "Österreichischen Bundesbahnen" im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

1. die Österreichischen Bundesbahnen und die in Art. I des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2003 angeführten Gesellschaften, deren Rechtsnachfolger und Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen sind, sowie

2. Unternehmen, auf die die Dienstverhältnisse der am 31. Dezember 2003 bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigten Bediensteten infolge eines (auch mehrmaligen) Betriebsüberganges oder vertraglich übergegangen sind.“

Zu § 24 Abs. 4 BB-PG:

Wie in § 24 Abs. 4 lit. e) BB-PG festgehalten, gelten für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer (§ 95 Einkommenssteuergesetz 1988), soweit diese den Betrag von €50 jährlich nicht übersteigen, nicht als Einkünfte.

Da in der Ergänzungszulage bei der Ermittlung des Nettoeinkommens auch Zinserträge zu berücksichtigen sind, wird vorgeschlagen zur Berechnung der Zinserträge ein Inkraftsetzungsdatum mit 1. Jänner 2009 festzulegen. Dies erscheint sinnvoll, da die Zinsen erst mit Jahresende abgerechnet werden. Dieser Änderungsvorschlag dient auch der Erleichterung des Verwaltungsaufwandes.

Zu § 63 BB-PG:

Gemäß § 52 Abs. 2 Bundesbahngesetz trägt der Bund den Pensionsaufwand für die in den Anwendungsbereich des Bundesbahn-Pensionsgesetzes fallenden Personen (Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger) in jenem Ausmaß, das auf Grund der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 6 nachvollziehbar ist. Derzeit regelt § 63 BB-PG, dass gegenüber dem Bund kein Anspruch auf Ersatz des durch die Mitwirkung entstehenden Aufwandes besteht. Um den bestehenden Widerspruch zu beseitigen, dh in Entsprechung des § 52 Abs. 2 Bundesbahngesetz, sollte daher der letzte Satz in § 63 BB-PG gestrichen werden.

Zu §§ 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 und 2 sowie § 69 BB-PG:

In § 52a Bundesbahngesetz, BGBl. I Nr. 95/2009, erfolgte eine Neuregelung der Zuständigkeit der administrativen Durchführung der Pensionsangelegenheiten der ehemaligen Mitarbeiter mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz. Die entsprechende Änderung (Ersetzen des Begriffes "ÖBB-Dienstleistungs GmbH") sollte auch im Bundesbahn-Pensionsgesetz vorgenommen werden.

§ 67 Abs. 2 BB-PG lautet:

„§ 67 (2) Die Einrichtung und Führung der Pensionskonten obliegt der gemäß § 52a Bundesbahngesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2009 zuständigen Gesellschaft oder Einrichtung.“

§ 68 Abs. 1 und Abs. 2 BB-PG lauten:

„§ 68 (1) Die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten sind von der gemäß § 52a Bundesbahngesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2009 zuständigen Gesellschaft oder Einrichtung zu erheben und dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Der vor der Anstellung jeweils zuletzt zuständige Pensionsversicherungsträger stellt der gemäß § 52a Bundesbahngesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2009 zuständigen Gesellschaft oder Einrichtung auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten für die Zeit vor der Anstellung zur Verfügung.“

§ 69 Abs. 1 BB-PG lautet:

„§ 69. (1) Die gemäß § 52a Bundesbahngesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2009 zuständige Gesellschaft oder Einrichtung informiert ab dem Jahr 2008 den Beamten auf dessen Verlangen über sein Pensionskonto (Kontomitteilung). Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten Daten.“

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alfred Loidolt

ÖBB-Holding AG

Leiter Recht

Business Park Vienna, Haus A

1100 Wien, Clemens-Holzmeister-Straße 6

Tel. +43/1/93000/44090

Fax +43/1/93000/44091

<mailto:alfred.loidolt@oebb.at>

www.oebb.at

Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, Wien, FN 247642f, Handelsgericht Wien, DVR 2111136, UID ATU58031338

Diese Nachricht könnte vertrauliche Informationen enthalten. Sind Sie nicht der richtige Empfänger, so informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht. Die unbefugte Nutzung oder Weitergabe dieser Nachricht ist nicht erlaubt.